

Soziologische Schriften

Band 28

Herrschaft und Legitimität

Zeitgebundene Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie

Von

Dr. Heino Speer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

HEINO SPEER

Herrschaft und Legitimität

Soziologische Schriften

Band 28

Herrschaft und Legitimität

Zeitgebundene Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie

Von

Dr. Heino Speer



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04277 8

**Eine jede Wissenschaft . . . arbeitet
mit dem Begriffsvorrat ihrer Zeit.**

Max Weber

Vorwort

Eine Arbeit, die sich von rechtsgeschichtlich-verfassungshistorischer Seite aus mit dem Werk Max Webers beschäftigt und die Ergebnisse der soziologischen, politologischen und methodologischen Weber-Rezeption kaum in ihre Argumentation einbezieht, bedarf vorab der Rechtfertigung. Diese Rechtfertigung liegt sowohl im Ansatz als auch in der thematischen Durchführung der Arbeit.

Die Verabsolutierung wissenschaftlicher Begriffe, die die stete Gefahr eines unreflektierten Umgangs mit scheinbaren wissenschaftlichen Selbstverständlichkeiten ist, wird in dieser Arbeit durch den Aufweis der Zeitgebundenheit universalhistorisch konzipierter Begriffe und Typen im Werk Max Webers in Frage gestellt. Die Reflektion auf die jeweilige wissenschaftsgeschichtliche Ausgangslage der gewählten Begrifflichkeit wird nicht nur als Ausgangspunkt, sondern auch als Forderung dieser Arbeit gesehen: eine jede Wissenschaft arbeitet mit dem Begriffsvorrat ihrer Zeit — nur gerät ihr dies allzu oft aus dem Blick. Der maßgebliche Ansatz zu einer Befragung wissenschaftlicher Begriffe auf ihre Zeitgebundenheit hin ging von der Geschichtswissenschaft — und in ihr besonders von Otto Brunner — aus, die die starre Systematik der rechtswissenschaftlich orientierten Verfassungsgeschichtsschreibung aufbrach und als die Systematik des kontemporären Staats- und Rechtsverständnisses erkannte. Von diesem Ansatzpunkt aus wurde die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung des 19. Jahrhunderts durch E.-W. Böckenförde auf ihren zeitgebundenen Aspekt hin untersucht. Die Ergebnisse dieser Arbeit ermutigten dazu, den methodologischen Ansatz der Gegenüberstellung zweier wissenschaftlicher Darstellungsebenen — einer vergangenen und der gegenwärtigen — und der Ausdeutung ihrer Differenz auch auf einen Autor wie Max Weber anzuwenden. Die Person und das Werk Max Webers konnten dafür wegen ihrer gegenwärtigen Bedeutung und ihrer stark rechtsgeschichtlich-verfassungshistorisch ausgerichteten Darstellung als besonders fruchtbar in Angriff genommen werden.

Aus dem unerschöpflichen Material des Weberschen Werkes mußten dabei Begriffe und Idealtypen ausgewählt werden, die dem Vorver-

ständnis und der Vorkennntnis eines Rechtshistorikers angemessen waren: Herrschaft, Legitimität, die verfassungsgeschichtlichen Ausformungen des Idealtypus der traditionellen Legitimität und schließlich die Stadtsoziologie. Die tragenden Begriffe der Weberschen Herrschaftssoziologie — Herrschaft und Legitimität — spielen eine entscheidende Rolle in der soziologischen und politologischen Diskussion, vor allem auch im Anschluß an Max Weber. Im Hinblick auf den universalhistorischen Anspruch der Weberschen Soziologie wurden diese Grundkategorien häufig ungeprüft als überzeitlich gültig akzeptiert und übernahmen die Rolle wissenschaftlicher Versatzstücke. Außer Betracht blieb dabei freilich, daß gerade Herrschaft und Legitimität als Zentralbegriffe der Politologie und der ihr vorausgehenden Wissenschaften in den Begriffsrahmen und die Denkschemata der Zeit ihrer Entstehung und Ausformung eingepaßt sein müssen. Bei der Untersuchung dieser Kategorien in dieser Arbeit zeigte sich freilich, daß mit der Gegenüberhaltung der Weberschen Begriffe und der gegenwärtigen rechtsgeschichtlichen Sicht der von Weber paradigmatisch herangezogenen Phänomene noch keine Ausdeutung möglich war. Diese mußte im Einzelfall sehr verschlungenen Wegen in die Staatslehre und die Rechtstheorie folgen, um aufweisen zu können, wo Max Webers begriffliche Vorbilder zu suchen seien. Angesichts des fehlenden wissenschaftlichen Apparates zu „Wirtschaft und Gesellschaft“ ist diese Arbeit dabei darauf angewiesen, wissenschaftsgeschichtliche Abhängigkeiten zwischen dem Werk Max Webers und der wissenschaftlichen Literatur seiner Zeit durch direkten Vergleich evident werden zu lassen — einen unmittelbaren Nachweis einer Abhängigkeit etwa durch die Zitierung eines bestimmten Autors durch Max Weber gibt es in den seltensten Fällen*. An Begriffen und Typen aus anderen Wissenschaftsbereichen im Werk Max Webers dürften sich ähnliche Zeitgebundenheiten aufweisen lassen wie dies im Rahmen dieser Arbeit möglich war — hier kam es auf den spezifisch rechtshistorischen Zugang zu Max Webers Werk an. Daß dies ein fruchtbarer Zugang war, hoffe ich durch das Ergebnis der Arbeit zu zeigen.

Die Arbeit stellt die geringfügig überarbeitete Fassung einer Dissertation dar, die der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität

* Auch der von J. Winckelmann 1976 herausgegebene Erläuterungsband zur fünften Auflage von „Wirtschaft und Gesellschaft“ kann den wissenschaftlichen Apparat zu Webers Werk nicht ersetzen. Angesichts der unterschiedlichen Zielsetzung wurde darauf verzichtet, diesen Band noch einzuarbeiten.

Bielefeld vorgelegen hat. Ich bin für den Anstoß zu dieser Arbeit wie für ihre Betreuung meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde, zu Dank verpflichtet — und dies nicht nur wissenschaftlich, sondern ebenso im menschlichen Bereich. Dieser tief empfundene Dank sei hiermit ausgesprochen. Für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe „Soziologische Schriften“ danke ich Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. J. Broermann.

Heino Speer

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I

| | |
|---|----|
| Herrschaft | 15 |
| 1. Max Webers Definition von Herrschaft | 15 |
| 2. Herrschaft als zeitbedingter Begriff | 18 |
| 3. Herrschaft und Gegenseitigkeit | 24 |
| a) Der Herrschaftsbegriff der altständischen Gesellschaft | 25 |
| b) Der neuzeitliche Herrschaftsbegriff | 31 |

Kapitel II

| | |
|-------------------------------------|----|
| Legitimität | 42 |
| 1. Charismatische Legitimität | 42 |
| 2. Traditionale Legitimität | 50 |
| 3. Rationale Legitimität | 71 |
| 4. Der Legitimitätsbegriff | 86 |

Kapitel III

| | |
|--|-----|
| Traditionale Herrschaft | 93 |
| 1. Patrimonialismus | 94 |
| 2. Politische Gewalt und Hausgewalt | 100 |
| 3. Das Verhältnis von Herrn und Beherrschten innerhalb der patri- monialen Herrschaft | 112 |
| 4. Feudalismus | 118 |
| a) Das Lehenswesen | 118 |
| b) Feudalismus und Ständestaat | 128 |
| c) „Feudalismus“ als Idealtypus | 133 |

Kapitel IV

| | |
|--|------------|
| Stadtsoziologie | 147 |
| 1. Der Begriff der okzidentalen Stadt | 148 |
| 2. Die illegitime Herrschaft der Stadtgemeinde | 159 |
| | |
| Zusammenfassung | 167 |
| | |
| Literaturverzeichnis | 173 |

Abkürzungsverzeichnis

- AcP = Archiv für die civilistische Praxis
- ARSPh = Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
- HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler — Ekkehard Kaufmann, Bd. 1 ff., Berlin 1971 ff.
- HZ = Historische Zeitschrift
- ZfgesStW = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
- ZRG (GA) = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung

Kapitel I

Herrschaft

1. Max Webers Definition von Herrschaft

Der Begriff der Herrschaft bildet einen der Zentralpunkte im soziologischen System Max Webers. „Eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen ... will“¹, muß Herrschaft als Phänomen menschlichen Handelns bereits vom Quantitativen her beachten; Herrschaft begegnet überall: „Herrschaft in ihrem allgemeinsten, auf keinen konkreten Inhalt bezogenen Begriff ist eines der wichtigsten Elemente des Gemeinschaftshandelns. Zwar zeigt nicht alles Gemeinschaftshandeln herrschaftliche Struktur. Wohl aber spielt Herrschaft bei den meisten seiner Arten eine sehr erhebliche Rolle. ... Ausnahmslos alle Gebiete des Gemeinschaftshandelns zeigen die tiefste Beeinflussung durch Herrschaftsgebilde“². So wird verständlich, daß Max Weber einen großen Teil seines Hauptwerkes „Wirtschaft und Gesellschaft“ der Herrschaftssoziologie gewidmet hat.

Macht und Herrschaft gehören zu den soziologischen Grundbegriffen, die Max Weber zu Beginn seines Werkes definiert³. „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel, worauf diese Chance beruht. ... Der Begriff Macht ist soziologisch amorph. Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen“

¹ *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 1. Das Werk wird stets zitiert nach der Ausgabe: *Grundriß der Sozialökonomik*, III. Abteilung, *Wirtschaft und Gesellschaft*, bearbeitet von Max Weber, Tübingen 1922, und im folgenden abgekürzt: *WuG.* mit Seitenangabe. Soweit der revidierte Text der von Johannes Winckelmann besorgten fünften Auflage, Tübingen 1972, benutzt ist, wird dies vermerkt.

² *WuG.*, S. 603.

³ Die hier entwickelten Definitionen werden freilich im Verlauf des Werkes ständig wiederaufgenommen, verändert und neu geformt. Man wird daher nur in den seltensten Fällen den durchgehenden Gebrauch einer bestimmten Definition feststellen können. Wenn in dieser Arbeit dennoch manchmal eine Definition gegen die andere ausgespielt wird, so handelt es sich dabei lediglich um ein heuristisches Prinzip, das einen ersten Zugang zu den Prämissen des Weberschen Werkes bahnen soll. Angesichts der Wissenschaftstheorie Max Webers, derzufolge seine Begriffe und Kategorien nominaler Natur sind und die Wirklichkeit weniger erfassen als erfaßbar machen und sie gestaltend ordnen, erscheint dies auch gerechtfertigt.

tionen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen.“ „Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden ...“⁴ Diese Definition von Herrschaft umfaßt für Max Weber allerdings bei weitem nicht alle Formen der Herrschaft: innerhalb eines weiteren, dem Begriff der Macht angenäherten Begriffes von Herrschaft unterscheidet er als polare Gegensätze die Herrschaft kraft Interessenkonstellation von derjenigen kraft Autorität⁵. Herrschaft im ersteren Sinne ist bedingt durch den Einfluß, den eine monopolistische Stellung oder auch eine bestimmte technische Fertigkeit auf das — formal lediglich dem eigenen Interesse folgende — Handeln anderer nimmt, während Herrschaft kraft Autorität unabhängig von jeglichem Interesse auf einer schlechthin bestehenden Gehorsamspflicht beruht. Herrschaft in dem weiteren Begriffsumfang, der durch jene Gegensätze gekennzeichnet ist, wäre freilich wegen der damit notwendig verbundenen Unschärfe des Begriffes für die Wissenschaft unfruchtbar: „Wir wollen im folgenden den Begriff der Herrschaft in dem engeren Sinn gebrauchen, welcher der durch Interessenkonstellation, insbesondere marktmäßig bedingten Macht, die überall formell auf dem freien Spiel der Interessen beruht, gerade entgegengesetzt, also identisch ist mit: autoritärer Befehlsgewalt“⁶. Diese Eingrenzung des Herrschaftsbegriffes auf ein Verhältnis kraft „Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht“⁷ scheint jegliches eigene Interesse des Herrschaftsunterworfenen aus dem Phänomen der Herrschaft zu verbannen; Herrschaft wird dem oben beschriebenen Begriff von Macht⁸ insoweit angenähert, als die Durchsetzung des eigenen Willens auch gegen Wider-

⁴ WuG., S. 28 f. Eine umfassendere Definition findet sich WuG., S. 606: „Unter ‚Herrschaft‘ soll hier also der Tatbestand verstanden werden: daß ein bekundeter Wille (‚Befehl‘) des oder der ‚Herrschenden‘ das Handeln anderer (des oder der ‚Beherrschten‘) beeinflussen will und tatsächlich in der Art beeinflusst, daß dies Handeln, in einem sozial relevanten Grade, so abläuft, als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls, um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten (‚Gehorsam‘).“

⁵ WuG., S. 604.

⁶ WuG., S. 606. Reinhard Bendix, Max Weber — Das Werk, München 1964, Anm. 13 zu S. 221, ist der Ansicht, daß es sich um eine „willkürliche terminologische Abgrenzung“ handle und daß Weber die Herrschaft kraft Interessenkonstellation nicht aus dem Auge verloren habe. Es wird zu zeigen sein, daß diese Abgrenzung einer inneren Notwendigkeit in Max Webers Stellung zu Herrschaft und Staat entspricht.

⁷ WuG., S. 604.

⁸ Macht im Sinne der Durchsetzungschance des eigenen Willens gegen das Widerstreben anderer, WuG., S. 28. Der Begriff von Macht, den Weber in WuG., S. 604, verwendet, ist wesentlich unschärfer: Macht wird hier lediglich als Oberbegriff zu Herrschaft verstanden, das Moment des potentiellen Widerstrebens fällt fort. Ebenso WuG., S. 603: „Herrschaft ist ... ein Sonderfall von Macht.“ Hier zeigt sich, wie schwankend der Sprachgebrauch bei Max Weber ist.

streben das Kriterium für Herrschaft zu bilden scheint. Die Abgrenzung zwischen Herrschaft und Macht wird schwierig, denn als reine Verwirklichung seines Begriffes von Herrschaft kraft Autorität dürfte Max Weber das „durchweg unfreiwillig(e) und für den Unterworfenen normalerweise unlösliche(n) reine(n) Autoritätsverhältnis (z. B. der Sklaven) ...“⁹ angesehen haben. Angesichts dieser gleitenden Übergänge wird es verständlich, wenn Weber den Wert seiner Definition darin sieht, mit ihrer Hilfe „überhaupt zu fruchtbaren Unterscheidungen innerhalb des stets übergangslosen Flusses der realen Erscheinungen zu gelangen“¹⁰, und ihre Stringenz mildert: „Natürlich bleibt auch in jedem autoritären Pflichtverhältnis faktisch ein gewisses Minimum von eigenem Interesse des Gehorchenden daran, daß er gehorcht, normalerweise eine unentbehrliche Triebfeder des Gehorsams“¹¹.

Somit bietet sich zur Abgrenzung der Herrschaft von der Macht letztlich nur das Interesse am Gehorchen an, wenn die Herrschaft kraft Autorität in ihrer reinsten Form als Sklaverei mit dem Begriff von Macht identisch ist. Herrschaft in diesem Sinne darf freilich nicht mehr nur als institutionalisierte Machtausübung begriffen werden, wie dies — stets im Anschluß an Max Weber — in der heutigen Soziologie geschieht¹². Nicht die Ausübung von Macht in geordneten Bahnen, unter und innerhalb der Rechtsordnung, macht das Wesen von Herrschaft aus, sondern allein die innere Einstellung des Beherrschten bzw. Machtunterworfenen vermag es, Macht und Herrschaft zu kennzeichnen. Bei der Unterscheidung von Macht und Herrschaft handelt es sich — will man überhaupt an ihr festhalten — nicht um einen quantifizierbaren Unterschied in dem Sinne, daß bei der Macht das Moment des eigenen Interesses vernachlässigbar gering geworden ist, während es bei Herrschaft noch eine Rolle spielt. Gerade der qualitative Sprung innerhalb der psychischen Einstellung ist das Konstituens für den Unterschied von Macht und Herrschaft. Macht wird in dem Augenblick zu Herrschaft, in dem der Unterworfene dem Willen des anderen nicht mehr widerstrebend, sondern aus eigenem Interesse, gleich, worauf dieses beruht, folgt¹³.

⁹ WuG., S. 605.

¹⁰ WuG., S. 606.

¹¹ WuG., S. 605. Vgl. hierzu WuG., S. 122: „Ein bestimmtes Minimum an Gehorchenwollen, also: Interesse (äußerem oder innerem) am Gehorchen, gehört zu jedem echten Herrschaftsverhältnis.“

¹² Als ein Beispiel: René König, Artikel Herrschaft, in: Fischer-Lexikon der Soziologie, Frankfurt 1967, S. 119, aber auch Otto Brunner, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2. Aufl. Göttingen 1968, S. 70.

¹³ In diesem Sinne meint Otto Stammer, Politische Soziologie, in: Arnold Gehlen, Helmut Schelsky (Hrsg.), Soziologie. Ein Lehr- und Handbuch zur modernen Gesellschaftskunde, 2. Aufl. Düsseldorf—Köln 1955, S. 257: Herrschaft „... setzt aber die Anerkennung bestehender Machtverhältnisse durch die Beteiligten voraus ...“.